



**VR-Bank
Neckar-Enz eG**
persönlich. regional. stark.



Ihr Ansprechpartner:
Kundenberatungszentrum

Hauptstr. 33
74357 Bönningheim

Telefon: 07143 68-0
E-Mail: email@VoRNE.de

**Unser Blitz-Dienst für Sie:
Die neue Echtzeit-Überweisung kommt!**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Geld überweisen funktioniert bald so schnell wie der Versand einer E-Mail. Denn ab dem 20. Mai 2019 führen wir schrittweise die sekundenschnelle Echtzeit-Überweisung (sogenannte Instant Payments) ein. Überweisungen werden innerhalb weniger Sekunden ausgeführt und dem Empfänger umgehend auf dessen Konto gutgeschrieben. Hilfreich ist dieser neue Service immer dann, wenn es fix gehen soll. Zum Beispiel zur sofortigen Kaufabwicklung auf Online-Marktplätzen oder bei Zahlungen per Vorkasse. Versand und Lieferung können dadurch deutlich schneller erfolgen als bislang.

Die Echtzeit-Überweisung ist ein weiterer Schritt, mit dem wir unsere Dienste den Anforderungen des modernen Handels anpassen. Sie steht Ihnen künftig über Ihr Online-Banking zur Verfügung und kann derzeit bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 Euro pro Überweisungsauftrag ausgeführt werden.

Das Beste daran: Die Echtzeit-Überweisung kostet Sie keinen Cent mehr als eine gewöhnliche „Standard“-Überweisung, die Sie über Ihr Online-Banking tätigen. Und sollte die Bank des Zahlungsempfängers (noch) nicht an diesem neuen Zahlungsverfahren teilnehmen, kein Problem. Selbstverständlich haben Sie weiterhin wie gewohnt die Möglichkeit, mit der „Standard“-Überweisung Geldbeträge zu transferieren.

Für diesen neuen Service gelten ab dem 20. Mai 2019 die als Anlagen beigefügten neuen „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen“ sowie die Änderungen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sollten Sie mit der Einführung der Echtzeit-Überweisung auf dieser Grundlage nicht einverstanden sein, können Sie uns dies entweder bis zum 20. Mai 2019 mitteilen bzw. das davon betroffene Vertragsverhältnis (hier: Girokontovertrag) kostenfrei und fristlos vor dem 20. Mai 2019 kündigen.

Bei Fragen zur neuen Echtzeit-Überweisung kommen Sie auf uns zu! Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
VR-Bank Neckar-Enz eG

ppa. 
Michael Winter

i.V. 
Jürgen Trefz

Auszug aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen

Hinweis: Änderungen sind kursiv und unterstrichen kenntlich gemacht.

4.5 Überweisungsverkehr

4.5.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

4.5.1.1 Überweisungsauftrag

Echtzeit-Überweisungsaufträge sind derzeit auf 15.000 Euro pro Überweisung begrenzt.

4.5.1.1.1 Annahmefrist(en) für Überweisungen

...
Bei Echtzeit-Überweisungen gibt es keine Annahmefristen.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.1.5 Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

... .

Für Echtzeit-Überweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag.

4.5.1.1.2 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag	max. ein Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. zwei Geschäftstage
<u>Echtzeit-Überweisungsauftrag (beleglos)</u>	<u>max. 20 Sekunden</u>

... .

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

Anlage 2

Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen

Fassung: **Mai 2019**

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden im Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden besonderen Ausführungsbedingungen ergänzend zu den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“, sofern im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Weitere Regelungen sind Bestandteil des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“. Hierzu wird an entsprechenden Stellen auf das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ verwiesen.

1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank elektronisch beauftragen, durch eine Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) innerhalb der Ausführungsfrist gemäß Nummer 5 zu übermitteln. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete. Grundlage bildet das SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST) Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC). Die Ausführung der Echtzeit-Überweisung erfolgt nur dann, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren teilnimmt und über entsprechende Zahlungssysteme erreichbar ist.¹

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen. Die Bank stellt dem Zahler Informationen über die Ausführung einer Echtzeit-Überweisung in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Gleiches gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann. Erhält die Bank für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine Echtzeit-Überweisung, so wird sie den Überweisungsbetrag annehmen und hierüber den Zahlungsempfänger in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

2 Betragsgrenze

Für Echtzeit-Überweisungen bestehen Betragsgrenzen, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ergeben bzw. bei der jeweiligen Auftragsannahme durch die Bank geprüft und angezeigt werden.

3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nummer 5 Absatz 1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking den für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Auftrages bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen und es beginnt die Ausführungsfrist gemäß den Angaben im Preis- und Leistungsverzeichnis.

4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags ablehnen, wenn:

- das Belastungskonto nicht für Echtzeit-Überweisungen vereinbart wurde,
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist,
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, zum Beispiel die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil dieser dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Bank wird den Kunden darüber entsprechend der Nummer 1 informieren.

5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummern 2.2.1, 3.1.2 und 3.2.2 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeit-Überweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Ausführungsfrist bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

¹ Siehe hierzu unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Echtzeit-Überweisungsverfahren des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.